

Kommentar der DGS zum Leserbrief von Dr. med. Edgar Pinkowski

Eine Befristung der Anträge ist nicht zulässig

Der Leserbrief von Dr. Edgar Pinkowski beschreibt zutreffend viele Schwierigkeiten, die in der Verordnung von Cannabinoiden in der Versorgungslandschaft auftreten. Er berichtet von Verunsicherung durch einen CME-Fortbildungsartikel von Professor Matthias Karst in „Der Schmerz“ (Karst M. Der Schmerz 2018;32:381–96), in dem behauptet werde, dass die Kostenträger

eine Befristungsoption hätten. Der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Schmerzmedizin e. V. (DGS) ist dieser Frage, die nachfolgend auch von einem Anwalt bewertet wurde, nachgegangen und stellt klar: Eine Genehmigung nach § 31 Abs 6 SGB V hat grundsätzlich nicht die dauerhafte Versorgung zum Inhalt. Daher bedarf eine Genehmigung der Versorgung mit Cannabinoiden keiner Befristung. Das Bundesversicherungsamt hat beanstandet, dass einige Krankenkassen die erteilte Genehmigung zeitlich befristen (Jahresbericht 2017, Seite 27ff). Die Genehmigung zur Verordnung von Cannabis durch die Krankenkasse bezieht sich allein auf die Feststellung der vorliegenden Voraussetzungen bei erstmaliger Verordnung. Jede weitere Verordnung unterliegt der Therapiehoheit des behandelnden Arztes, der wie bei jeder Neuverordnung darüber befindet, ob die begehrte Leistung

weiterhin indiziert ist und wirtschaftlich ist. Ein Arzt darf Leistungen, die nicht mehr notwendig und nicht wirtschaftlich sind, nicht verordnen.

Versicherte sind ausdrücklich nicht verpflichtet, weitere Anträge auf eine Genehmigung bei ihrer Krankenkasse zu stellen, wenn die Erstverordnung gemäß § 31 Abs 6 SGB V genehmigt war. Insofern war die erwähnte Angabe, dass die Krankenkasse zu einer Befristung berechtigt oder gar verpflichtet sei, verwirrend beziehungsweise unkorrekt.



© IvaYlo Ivanov / Photos.com

Für die Deutsche Gesellschaft für Schmerzmedizin e.V.
Dr. med. Dipl. Lic. Psych. Johannes Horlemann

Präsident der Deutschen Gesellschaft für Schmerzmedizin e.V. Facharzt für innere Medizin und Allgemeinmedizin, spezielle Schmerztherapie, Kevelaer; Leiter des regionalen Schmerzzentrums DGS, Kevelaer

Juristische Ergänzung zur Befristung von Cannabisverordnungen

Cannabis ist kein Heilversuch

Nach § 31 Abs 6 SGB V prüft die Krankenkasse bei der ersten Verordnung von Cannabis, ob die Genehmigung erteilt wird, die nur in begründeten Ausnahmefällen versagt werden darf. Eine erneute Prüfung bei einer weiteren Verordnung sieht das Gesetz ausdrücklich nicht vor.

Wenn sich die Krankenkassen bei der erneuten Prüfung der Genehmigungsfähigkeit bei der Anschlussverordnung auf die Regelungen zu einem sogenannten Heilversuch berufen, so ist hierzu anzumerken, dass es sich bei einem Heilver-

such um eine ärztliche Heilbehandlung handelt, die von einem medizinischen Standard abweicht. Das ist dann der Fall, wenn ein neues Medikament oder eine neue Methode zur Anwendung kommen soll, die nicht oder national nicht zugelassen sind. Deren Wirkungen und Nebenwirkungen sind dann noch nicht oder nicht ausreichend erforscht und abzuschätzen. Da bei dem Einsatz von Cannabis Fertigarzneimittel verfügbar sind und bei bestimmten Krankheitsbildern bereits Erfahrungswerte vorliegen, die der Gesetzgeber bei seinen Erwägun-

gen zum Erlass der Regelung in § 31 Abs 6 SGB V abgewogen hat, handelt es sich bei der Verordnung von Cannabis nicht um einen Heilversuch. Die gesetzliche Regelung in § 31 Abs 6 SGB V zur Verordnung von Cannabis ist insoweit vorrangig.

Arno Zurstraßen M.A.

Rechtsanwalt und Mediator im Gesundheitswesen, Supervision, Fachanwalt für Medizinrecht und Sozialrecht, Aachener Straße 197–199, 50931 Köln
E-Mail: contact@arztundrecht.de